Die 10. Vertragsstaatenkonferenz

Ein Bericht zur letzte Woche zu Ende gegangenen Klimakonferenz von

Andreas Fischlin[1]

Zusammenfassung

Letzten Samstag ist die 10. Vertragsstaatenkonferenz (COP[2]) zum Rahmenübereinkommen zur Klimaänderung der Vereinigten Nationen (UNFCCC[3]) zu Ende gegangen. Sie hat vom 6. bis 18. Dezember gedauert und wurde von Bundesrat Leuenberger und Botschafter Beat Nobs geleitet. Dabei wurden die letzten rechtlichen Vereinbarungen zur Abwicklung der ersten Verpflichtungsperiode (2008-2012) getroffen und erste Gespräche über die Zukunft des Klimaschutzes "nach Kyoto", d.h. nach 2012, geführt.

VORBEREITUNG DER ERSTEN VERPFLICHTUNGSPERIODE 2008-2012

Durch die Ratifizierung durch Russland erfüllt nun das Kyoto Protokoll der Klimakonvention alle erforderlichen Bedingungen und wird am 16. Februar 2005 in Kraft treten. Zu diesen Bedingungen gehören ein Länderquorum (mind. 55 Vertragsstaaten ratifizieren, zurzeit schon 132) und ein Emissionsquorum (genügend viele sog. Annex I Länder, d.h. Industrieländer, ratifizieren, welche zusammen für mindestens 55% der Emissionen der Industrieländer im Basisjahr 1990 verantwortlich sind; zurzeit beträgt dieser Anteil insbesondere dank Russland 61.6%). Die erste Verpflichtungsperiode beginnt schon am 1. Januar 2008 und Vorbereitungen für den marktwirtschaftlich orientierten Emissionshandel wie die Anrechnung der Senken müssen schleunigst anlaufen, sollen noch alle Fristen eingehalten werden können. Die Frage, ob z.B. die "IPCC[4] Good Practice Guidance (GPG) Land Use, Land-Use Change and Forestry (LULUCF)", die Anerkennung aller Länder finden würde, war zu Beginn der Verhandlungen noch höchst unklar. Hatten doch das Bündnis der Inselstaaten (AOSIS[5]) und mehrere Entwicklungsländer, allen voran Brasilien, ihre vehemente Opposition angemeldet. Die Begründung war, dass die Identifizierung einzelner Waldstücke, die dem Artikel 3.3 bzw. 3.4 des Kyoto Protokolls unterstellt würden, durch die sogenannte Methode 1 nicht längerfristig gewährleistet sein würde. Es stellte sich dann zum Glück heraus, dass der Konflikt nicht innerhalb unserer Arbeit[6] am fraglichen Kapitel 4 der Good Practice Guidance zu finden war, sondern wenn schon in den sog. Marrakesch Accords begründet wäre. Über diese hatte man sich aber zuvor trotz allfälliger Interpretationsunterschiede geeinigt, womit

---

[1] Wissenschaftsvertreter in der schweizerischen Delegation. Autorenadresse: Terrestrische Systemökologie ETH Zurich, Grabenstr. 3, CH-8952 Schlieren/Zurich, Switzerland, andreas.fischlin@env.ethz.ch http://www.ito.umnw.ethz.ch

[2] Conference of the Parties

[3] United Nations Framework Convention of Climate Change http://unfccc.int

[4] Intergovernmental Panel on Climate Change

[5] Alliance of Small Island States

[6] Andreas Fischlin hat als "Lead Author" das fragliche Kapitel 4 der IPCC GPG LULUCF mitverfasst.

das letzte Hindernis zur Adoption der IPCC Good Practice Guidance LULUCF aus dem Weg geräumt werden konnte. Damit steht nun auch der Schweiz bei der Verwendung dieses Handbuchs nichts mehr im Wege und die technisch/wissenschaftliche Umsetzung und Anwendung der darin vorliegenden Verfahren für die Anrechnung von Aufforstung, Wiederaufforstung sowie Rodungen (Art. 3.3) und der allfälligen Waldbewirtschaftung und landwirtschaftlichen Nutzung (Art. 3.4) ist ab sofort in der Praxis anwendbar. Die Schweiz muss sich bis spätestens Ende 2006 für eine bestimmte Walddefinition und die Art der Anrechnung von biologischen Senken entscheiden.

Auch für kleine Senkenprojekte im Rahmen des sogenannten Clean Development Mechanism (CDM) konnte man sich nun auf das Abgrenzungskriterium und die sonstigen, erleichterten Modalitäten einigen. Sie gelten für diejenigen Senkenprojekte, die voraussichtlich durchschnittlich weniger als 8 kt CO2 pro Jahr zu binden vermögen.

WIE WEITER NACH 2012?

Nachdem die letzten noch offenen Fragen zum Kyoto Protokoll und dessen ersten Verpflichtungsperiode nun geklärt werden konnten, hat man während dieser Konferenz auch begonnen, sich Gedanken zu machen, wie der Klimaschutz nach dem Jahre 2012 zu gestalten wäre. Dabei ist wieder einmal sehr deutlich sichtbar geworden, dass mit dem Kyoto Protokoll lediglich ein erster Schritt gemacht worden ist. Zudem ist schon aus rein rechtlichen Gründen klar, dass einige, zudem teilweise zentrale Elemente des Kyoto Protokolls nur für die erste Verpflichtungsperiode gelten und demnach eine Neuregelung gefunden werden muss. Versuchte man z.B. möglichst viel vom Kyoto Protokoll nach 2012 weiterzuführen, so hiesse das beispielsweise, dass die Reduktionsverpflichtungen für die anschliessende Verpflichtungsperiode von 2013 bis 2017 für jedes Land festzulegen sind. Zudem sind gewisse Teile, wie z.B. die Regelung zu den biologischen Senken, explizit auf die erste Verpflichtungsperiode beschränkt worden und diese bedürfen ebenfalls mit Bestimmtheit einer Anpassung. Gerade dank dem Aufschieben gewisser Fragen auf die Zukunft und der Zustimmung zu einer pragmatischen Lösung mit beschränkter zeitlicher Gültigkeit, konnte ja die politische Einigung zum Kyoto Protokoll 2001 erreicht werden. Damit wird auch klar, dass viele grundlegende Fragen wieder angesprochen sind: Was ist eine faire Zuteilung von Reduktionsverpflichtungen auf welche Länder? Soll beispielsweise das bisherige "Grossvaterprinzip", dass nämlich Länder Emissionsrechte gemäss ihrer bisherigen Verschmutzung erhalten, beibehalten werden, oder sind andere, gerechtere Prinzipien vorzuziehen. Nach dem "Grossvaterprinzip" erhalten Grossemittenten wie die USA weiterhin die meisten Emissionsrechte, was natürlich aus der Sicht vieler Länder als unfair und deshalb unakzeptabel angesehen wird. Nach dem bei uns anerkannten "Verursacherprinzip" wären hingegen bisherige Grossemittenten als Hauptverantwortliche für die Klimaänderungen weit stärker zur Verantwortung zu ziehen. Eine weitere Kernfrage ist, welche Klimaänderung noch als ungefährlich einzustufen ist, und welche nicht. Hierbei sei daran erinnert, dass die Klimakonvention in ihrem Zweckartikel 2 ihr Endziel ja folgendermassen festlegt: Die Konvention hat das Endziel, die atmosphärischen Konzentrationen der Treibhausgase auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche, anthropogene Störung des Klimasystems vermeidet. Zudem ist dieses Niveau innerhalb eines Zeitraums zu erreichen, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann. Damit zeigt sich deutlich, dass eine Beurteilung

und Bewertung darüber vorzunehmen ist, was eine gefährliche, anthropogene Störung ist. Die EU hat begonnen, diese Frage in ausdrücklicher Form in die Debatte einzubringen. Sie hat die These formuliert, dass eine globale, durchschnittliche Erwärmung von maximal 2°C im Sinne des Zweckartikels der Klimakonvention als ungefährlich anzusehen sei. Mir scheint eine solche Debatte, die versucht das Endziel der Konvention voranzubringen, äusserst sinnvoll zu sein, ohne damit dem Beurteilungsergebnis in irgendeiner Weise vorgreifen zu wollen. Leider weigern sich einige Länder, so der Grossemittent USA explizit und unausgesprochen einige grosse Entwicklungsländer, die ja zurzeit im Begriff sind Grossemittenten zu werden, sich dieser Diskussion zu stellen. So stellt denn an dieser COP die explizite Weigerung der USA diese Frage überhaupt zu diskutieren auch das unerfreulichste Ergebnis dar. Dies ist umso stossender, da dieselbe USA nicht müde wurden zu beteuern, dass sie voll hinter der Klimakonvention stünden, und sie dabei die Tatsache, dass diese Frage in der Klimakonvention eindeutig verankert ist, bewusst zu missachten schienen.

KONSEQUENZEN FÜR DIE WISSENSCHAFT

Bundesrat Leuenberger hat als Leiter der schweizerischen Delegation die von der EU eingebrachte These der 2°C-Grenze als diskussionswürdig willkommen geheissen. Damit ergibt sich meines Erachtens für die Wissenschaft, insbesondere die Klima- und Klimafolgeforschung, eine besondere Herausforderung. Es ist ja bekannt, dass die bisher beobachtete Erwärmung von 0.6°C im globalen Mittel seit vorindustriellen Verhältnissen in der Schweiz zu einer weit stärkeren, nämlich ungefähr doppelt so hohen, Erwärmung geführt hat. In gewissen Teilen der Schweiz, z.B. in der Westschweiz sogar zu einer von 1.6°C (Deutschschweiz 1.3°C, südlich der Alpen 1.0°C). Wird sich dieser Trend fortsetzen? Ohne hier nun auf die wissenschaftlichen Grundlagen im Einzelnen eingehen zu wollen, lässt sich zusammenfassend sagen: Vieles spricht dafür, dass dem so ist. Damit ergibt sich für die Schweiz die Herausforderung, zu folgender Frage Stellung zu beziehen: Ist eine Erwärmung von maximal ca. 4°C für die Schweiz als ungefährlich zu bezeichnen? Hierbei ist natürlich auch von zentraler Bedeutung und es gilt eingehend zu untersuchen, von welchen Klimafolgen, welcher Risikoabschätzung und Risikobewertung, von welcher Klimasensitivität auszugehen ist und welche Emissionsszenarien hier auf welche Weise zu bewerten sind. Wichtig bleibt auf alle Fälle, dass es bei diesen Beurteilungen gemäss unserem besten, zur Verfügung stehenden Wissensstand auszugehen gilt, dass gemäss dem Vorsorgeprinzip vorzugehen ist, und dass maximal negative Folgen mit einem Minimum an Aufwendungen zu vermeiden sind. Ich denke, die zum gefragten Meinungsbildungsprozess erforderlichen Entscheidungsgrundlagen wird die Wissenschaft bald anbieten müssen. Die aufgeworfenen Fragen stellen meines Erachtens eine echte, aber auch dankbare Herausforderung an uns WissenschaftlerInnen verschiedenster Disziplinen dar. Packen wir sie an!

Andreas Fischlin, ETHZ/20. Dez.2004